



URKUNDE

NOTARE

Dr. jur. EMIL BECK
RAINER SCHOLZ

8 MÜNCHEN 2 • BRIENNER STRASSE 11/III • TEL. 220610

Frau
Agnes Burtscher
Grillparzerstraße 39

8000 München 80

Urk.R.Nr. 2 0698/81
7/1986

Begläubigte Abschrift

Urk.R.Nr. 2 0698/81

Begründung von Wohnungs- und Teileigentum

Teil I.

Teilungserklärung gemäß §. 8 WEG

§ 1

Grundbuchstand

Frau Agnes Burtscher ist Eigentümer des Grundbesitzes der Gemarkung Giesing, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Giesing Band 219 Blatt 5864.

Flst.Nr. 13614/3 Wohnhaus, Gebäude Nr. 1,

untere Grasstr. mit drei Ver-

kaufsläden, bewohnbares Rückge-

bäude mit Stallung und Wagenremise,

Hofraum zu 0,0460 ha.

Dieses Grundstück ist derzeit lediglich in Abteilung III belastet vorgetragen.

§ 2

Bebauung

Auf dem Grundstück FlstNr. 13614/3 hat der Eigentümer ein Bauvorhaben mit insgesamt 13 Wohnungen und 2 Teileigentumseinheiten sowie 2 Garagen errichtet.

§ 3

Teilungserklärung

Der Eigentümer teilt das Eigentum an dem Grundstück Fl.Nr. 13614/3 der Gemarkung Giesing wie folgt in Miteigentumsanteile verbunden mit Sondereigentum auf:

- 1) 97,13/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Büro- und Geschäftsräumen nebst Kellerabteil mit einer Nutzfläche von ca. 78,97 qm,
- 2) 91,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 74,35 qm,
- 3) 44,03/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 35,80 qm,
- 4) 91,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 74,35 qm,
- 5) 44,03/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 35,80 qm,

- 6) 91,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 74,35 qm,
- 7) 44,03/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 35,80 qm,
- 8) 91,54/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 74,42 qm,
- 9) 102,03/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 82,96 qm,
- 10) 38,41/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Lager-raum mit einer Nutzfläche von 31,23 qm,
- 11) 43,95/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 35,73 qm,

- 12) 39,13/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 31,81 qm,
- 13) 37,29/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 30,32 qm,
- 14) 68,07/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 55,34 qm,
- 15) 37,29/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung nebst Kellerabteil mit einer Wohnfläche von ca. 30,32 qm,
- 16) 23,06/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Garage mit einer Nutzfläche von ca. 18,75 qm,
- 17) 15,63/1.000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Garage mit einer Nutzfläche von ca. 12,71 qm.

§ 4

Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum

Sondereigentum sind die in der Teilungserklärung bezeichneten Räume und die zu diesen Räumen gehörenden Bestandteile des Gebäudes, die verändert, beseitigt oder eingefügt werden können, ohne daß dadurch das gemeinschaftliche Eigentum oder fremdes Sondereigentum über das nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt werden oder die äußere Gestaltung des Gebäudes verändert wird. Zum Sondereigentum gehören insbesondere

- a) die nichttragenden Zwischenwände innerhalb der Wohnungen,
- b) die nichttragenden Wände, die einzelne Wohnungen voneinander abgrenzen, in der Weise, daß diese Wände im Miteigentum der angrenzenden Wohnungseigentümer stehen,
- c) der Innenbelag und die sonstigen Innenteile der Wohnungen, Garagen, Keller, Balkone, Loggien und Terrassen,
- d) die von einem Wohnungseigentümer allein benutzten Versorgungs- und Abwasserleitungen bis zu deren Einmündung in die gemeinschaftlich benutzten Hauptstränge.

Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück und diejenigen Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen. Die Teile eines Gebäudes, die zu dessen Bestand oder dessen Sicherheit erforderlich sind, und die Anlagen und Einrichtungen, die dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienen, sind gemeinschaftliches Eigentum, auch wenn sie sich innerhalb der Räume eines Sondereigentums befinden. Zum gemeinschaftlichen Eigentum gehören insbesondere

- 6 -

- a) alle tragenden Wände und diejenigen nichttragenden Wände, die Sondereigentum von gemeinschaftlichem Eigentum trennen,
- b) die Bodenplatten und Abschlußmauern oder -gitter von Balkonen und Terrassen,
- c) die Fenster und Fensterrahmen, die Rolläden und Jalousien und die Wohnungsabschlußtüren.

Teil II.

Gemeinschaftsordnung

Für das Verhältnis der Wohnungs- und Teileigentümer untereinander gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 29 WEG mit den folgenden Änderungen und Ergänzungen, die für das Teileigentum in gleicher Weise wie für das Wohnungseigentum gelten.

§ 1

Veräußerung des Wohnungseigentums

Das Wohnungseigentum kann nur mit Zustimmung des Verwalters veräußert werden. Die Zustimmung ist nicht erforderlich.

- a) zur Veräußerung durch den derzeitigen Eigentümer,
- b) zur Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und zur Weiterveräußerung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger, der das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsvollstreckung erworben hat,
- c) zur Veräußerung durch den Konkursverwalter.

Die Zustimmung darf nur aus einem wichtigen Grund versagt werden.

Der Veräußerer kann die Auszahlung seines Anteils an der Instandhaltungsrücklage und an dem sonstigen Verwaltungsvermögen nicht verlangen. Seine Ansprüche gehen auf den Erwerber über.

§ 2

Benutzung des Sondereigentums

Jeder Wohnungseigentümer darf mit seinem Sondereigentum nach Belieben verfahren, soweit nicht das Gesetz, die Gemeinschaftsordnung oder Rechte Dritter entgegenstehen.

In den Wohnungen dürfen gewerbliche oder sonstige berufliche Tätigkeiten nur mit schriftlicher Einwilligung des Verwalters ausgeübt werden, wenn und soweit mit diesen Tätigkeiten Einwirkungen auf das gemeinschaftliche Eigentum oder auf fremdes Sondereigentum verbunden sind, die über das sonst zulässige Maß hinausgehen. Die Einwilligung ist frei widerruflich, solange sie nicht von der Eigentümerversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt worden ist. Nach Erteilung der Bestätigung kann sie nur widerrufen werden, wenn Auflagen nicht erfüllt werden oder eine wesentliche Veränderung in den zugrundeliegenden Verhältnissen eintritt.

| Die Garage darf nur zum Abstellen von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

- 8 -

Die Wohnungseigentümer dürfen bauliche Veränderungen am Sondereigentum nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwalters ausführen, wenn und soweit Einwirkungen auf das gemeinschaftliche Eigentum oder auf fremdes Sondereigentum nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

§ 3

Benutzung des gemeinschaftlichen Eigentums

Jeder Wohnungseigentümer ist zum bestimmungsgemäßen Mitgebrauch des gemeinschaftlichen Eigentums berechtigt, soweit nicht einzelne Wohnungseigentümer zur ausschließlichen Benutzung berechtigt sind.

An dem gemeinschaftlichen Eigentum besteht folgendes Sondernutzungsrecht :

Dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 15 wird unter Ausschluß aller übrigen Wohnungs- und Teileigentümer die alleinige Nutzung des Trockenspeichers eingeräumt. Sämtliche hierfür entstehenden Kosten der Instandhaltung und Unterhaltung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich jedoch den Trockenspeicher für Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie Inspektionen am Dach oder Dachstuhl oder für Malerarbeiten durch Dritte betreten zu lassen.

§ 4

Pflichten der Wohnungseigentümer

Die Wohnungseigentümer dürfen von ihrem Sondereigentum und dem gemeinschaftlichen Eigentum nur in solcher Weise Gebrauch machen, daß dadurch keinem anderen Wohnungseigentümer Nachteile erwachsen, die über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgehen.

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist berechtigt, eine Hausordnung aufzustellen. Dieses Recht steht auch dem Verwalter zu, solange und soweit die Gemeinschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Wohnungseigentümer sind zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Gegenstände ihres Sondereigentums und ihrer Sondernutzung verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für den Fußbodenbelag, den Wand- und Deckenputz, die Wohnungseingangstüren, die Fenster und Rolläden, die im Sondereigentum stehenden Versorgungs- und Abwasserleitungen, Heizkörper und sanitären Objekte und die Balkone, Loggien und Terrassen.

Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, erhebliche Schäden unverzüglich dem Verwalter anzuzeigen.

Die Wohnungseigentümer dürfen an den Gebäudeteilen und Einrichtungen, die sich außerhalb der abgeschlossenen Räume ihres Sondereigentums befinden, keine Veränderungen vornehmen, auch wenn sie zur ausschließlichen Benutzung der Gebäudeteile oder Einrichtungen berechtigt oder zu deren Instandhaltung verpflichtet sind.

Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderliche Benutzung ihres Sondereigentums zu gestatten.

Ein hierdurch entstehender Schaden ist ihnen von der Gemeinschaft zu ersetzen.

Die Wohnungseigentümer haften dafür, daß die Bestimmungen der Gemeinschafts- und Hausordnung von allen Personen beachtet werden, denen sie die Benutzung oder Mitbenutzung des Sondereigentums unmittelbar oder mittelbar überlassen haben. Sie haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen des gemeinschaftlichen Eigentums durch diese Personen. Die Haftung besteht nur insoweit nicht, als die Gemeinschaft zum Abschluß von Versicherungen verpflichtet ist oder der Schaden durch Versicherungen gedeckt ist.

§ 5

Lasten und Kosten

Die Wohnungseigentümer haben die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums, die Kosten seiner Instandhaltung und Verwaltung und die Kosten der Benutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu tragen. Gemeinschaftliche Lasten und Kosten sind insbesondere die Benutzungs- und Verbrauchsgebühren, die Vergütungen für Verwalter und Hausmeister, die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Versicherungen und die Kosten für die Warmwasserversorgung und Zentralheizung.

- 11 -

Die Gemeinschaft kann einzelne Lasten und Kosten nach dem Grund ihrer Entstehung oder der Art ihrer Berechnung aufteilen, wenn und soweit der Anteil der einzelnen Wohnungseigentümer durch Verbrauchszähler oder in sonstiger Weise einfach und zuverlässig ermittelt werden kann. Diese Bestimmung gilt insbesondere für die Benutzungs- und Verbrauchsgebühren, die Verwaltervergütung und die Kosten für Wasser, Warmwasser und Heizung. Die Heizungskosten können auch nach dem Verhältnis der beheizbaren Wohn- und Nutzflächen aufgeteilt werden.

Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, Rücklagen für die Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums anzusammeln. Die Eigentümerversammlung entscheidet über die Höhe, die Anlage und die Verwendung der Rücklagen. Die Verwendung zu einem anderen Zweck oder die Rückzahlung an die Wohnungseigentümer kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6

Wirtschaftsplan und Vorauszahlungen

Der Verwalter hat für jedes Wirtschaftsjahr im voraus einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der von der Eigentümerversammlung beschlossene Wirtschaftsplan gilt solange, bis ein neuer Wirtschaftsplan beschlossen worden ist.

Die Wohnungseigentümer haben auf die im genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesenen Lasten und Kosten monat-

liche Vorauszahlungen zu leisten. Die Eigentümerversammlung kann in Einzelfällen eine andere Art der Vorauszahlung beschließen.

Die Wohnungseigentümer haben rückständige Vorauszahlungen mit dem Zinssatz zu verzinsen, der von dem Kreditinstitut, das die Verwaltungskonten führt, für Kontokorrentkredite verlangt wird. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens soll durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen werden.

Der Verwalter hat nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres unverzüglich eine Jahresabrechnung zu erstellen und die Abrechnung mit den einzelnen Wohnungseigentümern durchzuführen. Die Wohnungseigentümer haben die in der Jahresabrechnung ausgewiesenen Rückstände innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe auszugleichen. Der Verwalter hat etwaige Überzahlungen unverzüglich den Wohnungseigentümern zurückzuerstatten, wenn nicht die Eigentümerversammlung eine andere Verwendung der überzahlten Beträge beschlossen hat.

§ 7

Versicherungen

Die Gemeinschaft ist verpflichtet, folgende Versicherungen abzuschließen:

- a) Versicherung gegen Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht,
- b) Gebäudebrandversicherung zum Neuwert,
- c) verbundene Gebäudeversicherung, die folgende Versicherungen umfaßt:
Sturm-, Wasser- und Glasschaden- sowie Haftpflichtversicherung.

Die Eigentümerversammlung kann den Abschluß weiterer Versicherungen beschließen.

§ 8

Wiederaufbauverpflichtung

Für den Fall der ganzen oder teilweisen Zerstörung eines Gebäudes gilt folgendes:

1. Das zerstörte Gebäude ist wiederaufzubauen, wenn der Schaden durch Versicherungen oder in sonstiger Weise voll gedeckt ist.
2. Der Wiederaufbau kann mit Dreiviertelmehrheit aller Wohnungseigentümer und aller Miteigentumsanteile beschlossen werden, falls das Gebäude weniger als zur Hälfte seines Wertes zerstört ist, auch wenn der Schaden durch Versicherungen oder in sonstiger Weise nicht voll gedeckt ist.

§ 9

Entziehung des Wohnungseigentums

Für die Entziehung des Wohnungseigentums gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 19 WEG. Die Entziehung kann darüberhinaus auch in folgenden Fällen beschlossen werden:

- a) wenn ein Wohnungseigentümer oder eine Person, der die Benutzung oder Mitbenutzung des Sondereigentums überlassen ist, andere Hausbewohner so erheblich be-

- 14 -

lästigt, daß den Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann;

- b) wenn ein Wohnungseigentümer oder eine Person, der die Benutzung oder Mitbenutzung des Wohnungseigentums überlassen ist, das Sondereigentum oder das gemeinschaftliche Eigentum bestimmungswidrig benutzt und diese bestimmungswidrige Benutzung trotz Abmahnung nicht in angemessener Frist aufgibt;
- c) wenn ein Wohnungseigentümer seine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Wiederaufbauverpflichtungen in erheblichem Umfang verletzt.

§ 10

Mehrheit von Berechtigten an einem Wohnungseigentum

Mehrere Personen, denen ein Wohnungseigentum gemeinschaftlich zusteht, haben auf Verlangen des Verwalters einen mit notariell beglaubigter Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten zu bestellen und zu benennen. Der Bevollmächtigte muß berechtigt sein, alle mit dem Wohnungseigentum in Zusammenhang stehenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 11

Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft

Für die Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 25 WEG, soweit diese Gemeinschaftsordnung keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen enthält.

Die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit berechnet sich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Gemeinschaftsordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Jedes volle Tausendstel eines Miteigentumsanteils gewährt eine Stimme.

Die Stimmen eines Wohnungseigentums können nur gemeinschaftlich abgegeben werden, auch wenn das Wohnungseigentum mehreren Personen zusteht.

Die Wohnungseigentümer sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 12

Aufgaben und Befugnisse des Verwalters

Der Verwalter hat die in §§ 27 und 28 WEG bezeichneten Aufgaben und Befugnisse. Er ist außerdem berechtigt und verpflichtet, namens der Wohnungseigentümer

- a) die das gemeinschaftliche Eigentum betreffenden Gewährleistungsansprüche geltendzumachen,
- b) die der ordnungsgemäßen Erhaltung und Bewirtschaftung dienenden Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte abzuschließen,
- c) die von der Gemeinschaft beschlossenen und die unaufschiebbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen,
- d) den Hausmeister einzustellen und zu entlassen,
- e) die gemeinschaftlichen Versicherungen abzuschließen.

- 16 -

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinschaftsordnung kann vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen mit Dreiviertelmehrheit aller Wohnungseigentümer und aller Miteigentumsanteile abgeändert werden. Sondernutzungsrechte können aber nur mit Zustimmung aller Wohnungseigentümer begründet werden. Zur Änderung oder Aufhebung von Sondernutzungsrechten ist die Zustimmung des Berechtigten erforderlich.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung soll nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge haben.

Teil III

Verwalterbestellung

Herr Ludwig K l e i n ,
wohnhaft in —

wird zum ersten Verwalter bestellt.

Die Bestellung des Verwalters erfolgt
auf die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom heutigen Tage an.

- 17 -

Teil IV

Grundbuchanträge

Es wird bewilligt und beantragt, in das Grundbuch einzutragen:

- a) die Aufteilung in Wohnungseigentum gemäß der Teilungserklärung in Teil I dieser Urkunde;
- b) die Gemeinschaftsordnung gemäß Teil II dieser Urkunde als Inhalt des Sondereigentums.

Der für das Grundbuchamt bestimmten Ausfertigung dieser Urkunde werden als Anlagen beigelegt:

1. die Aufteilungspläne gemäß § 7 Absatz 4 Nr. 1 WEG,
2. die Bescheinigung der Baubehörde gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG.

~~Es wird versichert, daß die Rechtsgeschäfte in dieser Urkunde überwiegend der Schaffung von Wohnraum gemäß den Bestimmungen über den steuerbegünstigten Wohnungsbau dienen. Es wird deshalb Befreiung von den Grundbuchkosten beantragt.~~

München, den 26. Januar 1981

Agnese Birkner

Urk.R.Nr. 2-658/81

Beglaubigt wird hiermit die Echtheit der vorstehenden, vor mir anerkannten Unterschrift von

Frau Agnes B u r t s c h e r, geb. Sträußl,
geb. am 5.11.1930, Kauffrau, wohnhaft in
8000 München 80, Grillparzerstraße 39,
nach Angaben verwitwet,
ausgewiesen durch Vorlage amtlicher Ausweis-
papiere.

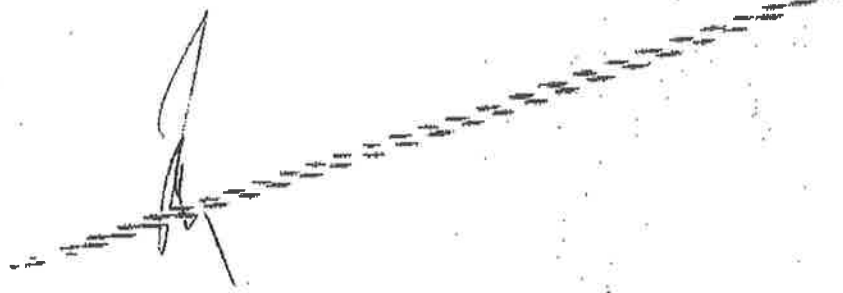
München, den 26.1.1981



- 812. -
Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein.

München, den 11. Feb. 1981


(Reiner) Scholz